

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund der Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Ein Leser beanstandet den Artikel „Brite (15) vergewaltigt Österreicherin“, erschienen auf Seite 10 der Tageszeitung „Österreich“ vom 29.04.2016. In diesem Artikel wird über die Verurteilung eines 15-jährigen Briten wegen Vergewaltigung eines 20-jährigen österreichischen Au-pair-Mädchens berichtet. Darüber hinaus wird angemerkt, dass der Richter wegen der Schwere der Tat den Persönlichkeitsschutz des Täters aufgehoben habe.

Der Leser kritisiert, dass in dem Artikel der volle Name und ein unverpixeltetes Foto des Täters veröffentlicht wurden und sieht darin – vor allem auch, weil der Betroffene noch minderjährig ist – einen medienethischen Verstoß.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass auch die Intimsphäre von Straftätern schützenswert ist. Dieser Schutz gilt verstärkt für Minderjährige. Nach Punkt 6.4. des Ehrenkodex für die österreichische Presse dürfen Berichte über Verfehlungen Jugendlicher deren mögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht erschweren oder gar verhindern. Volle Namensnennung ist in solchen Fällen zu unterlassen.

Ob eine identifizierende Berichterstattung gerechtfertigt ist, muss stets im Einzelfall geprüft werden.

Das zuständige Gericht in Großbritannien hat den Persönlichkeitsschutz des Täters aufgehoben. In verschiedenen britischen Medien sind daraufhin sein Name und Foto veröffentlicht worden. Täter werden in Großbritannien in weit höherem Maße „an den Pranger gestellt“ als dies in Österreich üblich ist. Der Schutz, den der minderjährige Täter vor allem in seinem Umfeld braucht, damit die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht erschwert wird, ist ihm bereits durch das britische Gerichtsurteil und die Berichte in den britischen Medien genommen worden. Name und Foto des jugendlichen Täters können sogar „gegoogelt“ werden.

Der in der Tageszeitung „Österreich“ veröffentlichte Bericht verletzt daher den Schutz der Intimsphäre nicht (mehr). Trotzdem war natürlich zu prüfen, ob durch diesen Bericht ein zusätzliches Erschwernis für den jugendlichen Täter eintreten könnte. Der Senat geht aber nicht davon aus, dass die Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch den österreichischen Zeitungsbericht zusätzlich erschwert oder gar verhindert wird. Die identifizierende Berichterstattung in Österreich – einem Land, zu dem der Täter keinen Bezug hat – wirkt sich nicht negativ auf dessen Fortkommen aus und ist daher nach Meinung des Senats auch nicht weiter problematisch.

Der Senat ist zwar der Ansicht, dass die Geschichte auch ohne Bild und Namensnennung des Täters hätte gebracht werden können und er teilt auch die Meinung des Lesers, dass der Persönlichkeitsschutz von Minderjährigen besonders ernst zu nehmen ist. Aus den zuvor genannten Gründen hält er es dennoch nicht für notwendig, in diesem Fall ein Verfahren einzuleiten.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
05.07.2016